

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Richard-Sorge-Str. 17,

+49 (0)30 62931057 F-Mail: info@schulfahrtenverhand de www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775 Lobbyregister: R002611



Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V. Richard-Sorge-Str. 17, 10249 Berlin

Bürgerschaftskanzlei

Rathausmarkt 1

20095 Hamburg

Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz Schaffung eines Ausnahmetatbestandes für Schulfahrten

Berlin, 11.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde Hamburg hat mitgeteilt, dass eine Befreiung von der Abgabe der Kultur- und Tourismustaxe (KTT) für Schulfahrten mit Übernachtung in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) nicht vorgesehen ist.

Wir appellieren an Sie persönlich als Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, sich im Interesse von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern für einen Ausnahmetatbestand der Befreiung von Schulfahrten von der KTT einzusetzen, wie er in vergleichbaren deutschen Großstädten, bspw. in Berlin, umgesetzt ist.

Auf eine Unterscheidung zwischen privaten und beruflich veranlassten Übernachtungen wurde mit Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes (HambKTTG) vom 06.12.2022 verzichtet. Die Finanzbehörde teilte mit, dass sich "bewusst für eine Vereinfachung und gleichermaßen für eine einheitliche Besteuerung von Beherbergungsleistungen (...) entschieden" wurde. Da Schulfahrten bisher als beruflich veranlasste Reisen galten, fällt nun bei Schulfahrten die KTT an. Ein Ausnahmetatbestand für Schulfahrten ist nicht vorgesehen. Diese Vorgehensweise halten wir für falsch.

Zunächst: Schulfahrten sind keine beruflich veranlassten Reisen. Schließlich fährt der Klassenverband weder auf eine Vergnügungsreise noch eine Dienstreise, sondern auf eine Bildungs- bzw. Schulfahrt. Eine Schulfahrt ist originärer Bestandteil der Bildung in pädagogischer als auch in sozialgemeinschaftlicher Hinsicht.

Durch die KTT erhöht sich des Weiteren der Reisepreis für Schulfahrten nach Hamburg- für 4 Übernachtungen um bis zu 5 Euro pro Schüler:in. Deutliche Erhöhungen der KTT in der Zukunft sind wahrscheinlich. Für Schüler:innen sowie deren Eltern bedeutet das spürbare Mehrbelastungen. Schulische Veranstaltungen werden unnötig verteuert. Die KTT stellt eine weitere Hürde im Streben nach sozialer Teilhabe dar. Es ist zu erwarten, dass es vermehrt zu finanziellen Härtefällen kommt, die einer staatlichen finanziellen Förderung bedürfen. Diese finanzielle Förderung fließt u.a. in die KTT zurück: Der Staat finanziert mithin mittelbar seine eigene KTT.





















Die FHH dürfte in der Gesamtheit allenfalls unwesentliche Mehreinnahmen verzeichnen. Spürbare Mehrbelastungen für Kinder, Jugendliche und Familien stehen nur unwesentlich höheren Mehreinnahmen der FHH gegenüber.

Der Bedeutung von Schulfahrten ist sich die FHH grundsätzlich bewusst. In allen Bundesländern sind Schüler:innen zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet (Zf. 1.3 Hamburgische Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016). Dass die Teilnahmeverpflichtung finanzielle Härten auslösen kann, ist unter Ziffer 7.3 berücksichtigt. Gemeinhin gelten für Schulfahrten Kostendeckelungen (Zf. 7.2 o. e. Richtlinie). In Analogie bedeuten gedeckelte Reisepreise für Schulfahrten, dass im Einzelfall durch die Erhebung der KTT die Durchführung der Schulfahrt nach Hamburg unmöglich gemacht wird.

Das BVerfG urteilte: "Der Gesetzgeber kann beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung ausnehmen, muss dies aber nicht."- Erst recht *muss* der Gesetzgeber dies nicht bei Schulfahrten tun und *darf* das unter Umständen auch nicht, da Grundrechte von Eltern und Kindern dem entgegenstehen. So heißt es im Leitsatz des Beschlusses des BVerfG: "Eine verfassungsrechtliche Pflicht, von der Aufwandbesteuerung abzusehen, kann sich nicht aus der Zuständigkeitsnorm des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, sondern allenfalls aus den Grundrechten ergeben." (BVerfG, Beschluss vom 22. März, 2022, Az. 1 BvR 2868/15).

Der Hamburger Senat hat bei Erhebung der KTT für Schulfahrten insbesondere Art. 6 I GG i.V.m. Art. 3 I GG und das Sozialstaatsprinzip zu beachten. Daraus ergibt sich eine familiengerechte Steuerpolitik und eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 6 GG, Rn. 89). Es bestehen demnach ernsthafte Zweifel, ob die Erhebung der KTT bei verpflichtenden Schulfahrten mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

An die Aufwandssteuer knüpft das BVerfG enge Voraussetzungen:

- a) Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf,
- b) Als Aufwand gilt dabei äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel verwendet werden und der typischerweise Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, ohne dass es darauf ankommt, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient.

Zu a): Schüler:innen verfügen gemeinhin über <u>kein eigenes Einkommen</u>. Übernachtungen von Schüler:innen im Rahmen von Schulfahrten <u>zählen nicht zum persönlichen Lebensbedarf.</u>

Zu b) Durch den schulischen Charakter kann die Teilnahme an Schulfahrten kein äußerlich erkennbarer Konsum als Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sein. Aufgrund der Teilnahmeverpflichtung erfüllen Schulfahrten bildungsrelevante Ziele und sind daher nicht mit beruflich veranlassten Übernachtungen vergleichbar- begründet in der allgemeinen Schulpflicht. Beruflich veranlasste Übernachtungen unterliegen keiner vom Gesetzgeber getroffenen Teilnahmeverpflichtung.

Abschließend: Es ist nach unserer Auffassung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern- die ohnehin eine hohe Steuer- und Abgabenlast aufweisen- zielführender, wenn für bildungsrelevante Schulfahrten ein Ausnahmetatbestand und eine Befreiung von der KTT geschaffen wird.

Nur so kann das in den Richtlinien der Bundesländer aufgeführte Ziel von Schulfahrten nachhaltig verwirklicht werden. Als Beispiel wird hier auf Land Berlin verwiesen. Hier sind Übernachtungen bei Klassenfahrten "im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen" befreit. Schulfahrten wurden bei Einführung des Gesetzes durch die Oberfinanzdirektion Berlin mit dem Hinweis befreit, dass es sich um schulische Veranstaltungen zu Bildungszwecken handelt. Gemeinsam mit der OFD Berlin wurde ein

Befreiungsformular entwickelt, welches nach wie vor Gültigkeit besitzt (siehe https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.57924.php).

Wir bitten Sie daher, sich als Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft für soziale Gerechtigkeit einzusetzen und für Schulfahrten einen Ausnahmetatbestand von der KTT zu schaffen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne mit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Úwe Flügel

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V. Stefan Wehrheim DJH – Landesverband Nordmark e.V. Dennis Peinze

BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Holger Seidel Reisenetz e.V. Fachverband für Jugendreisen Tobias Reinsch Bundesverband der Deutschen Incoming-Unternehmen e.V. Heiko Frost

Verband Deutscher Schullandheime e.V.